

Leitlinien des Presbyteriums für das Gemeindehaus Christuskirche

- Das Gemeindehaus ist ein Ort des christlichen Lebens. Christuskirche und Gemeindehaus bilden eine Einheit und stehen in einer engen Wechselbeziehung zueinander.
Z. B. Andachten für Gruppenveranstaltungen in der Kirche und Vorbereitungen für gottesdienstliche Veranstaltung im Gemeindehaus (Kinderbibelwoche)
- Die gegenseitige Rücksichtnahme bei Veranstaltungen ist verpflichtend!
- Das Gemeindehaus ist ein Ort der Begegnung für alle, jung und alt, Männer und Frauen, langjährigen und neuen Gemeindegliedern. Fremde sind in dem Haus willkommen.
- Das Gemeindehaus ist ein Ort, an dem Sorgen und Nöte geäußert werden können. Beratungs- und Gesprächsangebote haben dort ihren Platz.
- Neben den traditionellen Gruppen soll Platz sein für offenen Angebote, Gesprächsforen und Darbietungen der Kleinkunst.
- Unterschiedlichste Formen des Gottesdienstes wie Krabbel-, Kinder-, Film- oder Literaturgottesdienste können im Gemeindehaus gefeiert werden.

Das Gemeindehaus ist Begegnungsstätte der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim und steht allen Gemeindegliedern, Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde jederzeit zur Verfügung. Gäste sind gern gesehen und herzlich willkommen.

Ein gutes und harmonisches Miteinander ist nur möglich, wenn sich alle für den Erhalt und die Pflege der Räume verantwortlich fühlen. Die folgenden Regeln sollen mit dazu beitragen, alle Gemeindeglieder und alle Gäste angenehme und schöne Stunden erleben zu lassen. Die Ausstattung der Räumlichkeiten bietet dazu viele Gestaltungsmöglichkeiten.

Haus- und Nutzungsordnung für das Gemeindehaus Christuskirche der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim

§ 1

Allgemeine Hinweise

- Das Gemeindehaus steht mit seinen Räumlichkeiten und deren Ausstattung allen Gemeindegliedern zur Verfügung. Es soll den verschiedenen Arbeitskreisen und Gruppen sowie dem Presbyterium die Möglichkeit zur lebendigen Gemeindegemeinschaft geben.
- Als Ergänzung zu kirchlichen Amtshandlungen wie Taufe, Trauung, Konfirmation oder Feiern eines runden Geburtstages von Gemeindegliedern kann das Haus vermietet werden.
- Darüber hinaus besteht im Rahmen der Möglichkeiten die Überlassung der Räumlichkeiten zur privaten Nutzung. Über die Vergabe an Fremdgruppen beschließt das Presbyterium. Eine Nutzung darf der Ethik und den Interessen der evangelischen Kirche nicht zuwiderlaufen.
- Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen Vorrang vor jeglicher privaten oder sonstigen Nutzung
- Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgelts sowie die Höhe der zu hinterlegenden Kautionszahlung ist der Gebührenordnung bzw. dem Nutzungsvertrag in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- Es ist untersagt, politisches Propaganda- oder Werbematerial zu verteilen bzw. aufzuhängen. Die Nutzung der Räumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Jugendliche unter 18 Jahren ist nur unter Aufsicht von aufsichtsberechtigten Erwachsenen erlaubt. Die Verwaltung und Vergabe der Räumlichkeiten obliegt ausschließlich dem Hausvorstand. Diesen beruft das Presbyterium.
- Der Aufenthalt im Gemeindehaus ist nur unter Anwesenheit einer Person, die die Veranstaltung leitet, gestattet.
- Über die Vergabe von Schlüsseln entscheidet der Hausvorstand.
- Die Erstellung und Abstimmung der Belegungspläne obliegt dem Hausvorstand. Bei Küster/in sind Belegungswünsche rechtzeitig anzumelden.

§ 2

Nutzung im Einzelnen

- Im Gemeindehaus ist das Rauchen verboten.
- Alle Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung entsteht.
- Wände, Decken und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, starkes Klebeband oder ähnliches beschädigt werden.
- Veranstaltungen enden in der Regel spätestens um 23 Uhr. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Hausvorstand möglich.
- Die Räume sind „besenrein“ zu verlassen. Bestuhlung ist entsprechend dem Raumplan wieder aufzustellen.
- Wenn bei Vermietung an Dritte erst am Folgetag der Nutzung aufgeräumt werden kann, ist dies mit dem Küster abzusprechen.
- Abfälle sind in die entsprechenden Behältnisse zu entsorgen. Leergut ist in die entsprechenden Kästen zurückzustellen.
- Die Frage der Getränke ist mit dem Küster zu klären.
- Nach Beendigung jeder Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, das Licht zu löschen und die Eingangstür zu verschließen.
die Fluchttüren in Raum 1 und 2 sind nur als solche zu nutzen. Die Fluchttür in Raum 3 kann für Lüftungszwecke geöffnet werden.
- Mittel, die zur allgemeinen Nutzung bereitstehen wie z.B. Spiele, Papier usw., sind nach Nutzung an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- Ohne Zustimmung des Küsters dürfen kein Mobiliar ins Haus gebracht oder Einrichtungsgegenstände entliehen werden.
- Die Nutzung der Materialschränke ist mit dem Küster abzusprechen.
- Der Nebenraum angrenzend an Raum 1 ist ausschließlich zur Nutzung durch Posaunenchor, Küster und Reinigungskraft vorgesehen. Eine etwaige anderweitige Nutzung ist nur in Ausnahmefällen möglich und mit Küster und Posaunenchorleitung abzusprechen.

§ 3

Schäden

- Entstandene Beschädigungen an Haus- und Einrichtungen sind umgehend dem Küster zu melden und entsprechend zu regulieren und auf Kosten des Verursachers zu regulieren.

§ 4

Jugendschutz

- Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

§ 5

Nutzung der technischen Einrichtung

- Die Nutzung von technischen Einrichtungen ist nur nach entsprechender Einweisung durch den Küster gestattet. Die unterwiesenen Personen sind während der Nutzungsdauer für die ordnungsgemäße Handhabung verantwortlich.
- Es dürfen keine elektrischen Geräte wie Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Waffeleisen o.ä. von Gruppen, Mietern oder Privatpersonen ins Gemeindehaus gebracht und dort eingesetzt werden. Ausnahmen (z.B. Catering) sind mit dem Küster abzusprechen.

§ 6

Schlussbestimmung

- Diese Hausordnung ist für alle Nutzer des Gemeindehauses mit sofortiger Wirkung verbindlich.
- Die Gruppenleitungen erhalten eine Ausfertigung der Hausordnung und verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung der Bestimmungen.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderung der Gesetzgebung undurchführbar oder unwirksam werden, bleiben die übrigen und die Wirksamkeit der Hausordnung unberührt.

.....
Ort u. Datum

.....
Unterschrift Presbyteriumsvorsitzende